

M E R K B L A T T

PRODUKTIONSFÖRDERUNG ANDERE INNOVATIVE AUDIOVISUELLE VORHABEN

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das [Onlineportal](#) des FFF Bayern. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die **digitalen Antragsdaten** müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das **Antragsformular** mit der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern hochgeladen werden. Für die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Alternativ kann das handschriftlich unterschriebene Antragsformular als Scan hochgeladen werden.
- Gehen die Antragsdaten oder das unterzeichnete Antragsformular nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag gemachten Angaben zu Titel, Kurzzinhalt, Regie, Drehbuch sowie Stab und Besetzung werden für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet.

Allgemeine Hinweise

Nach den Bayerischen Richtlinien für die Förderung von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten (Ziffer 4) kann für die Herstellung von anderen innovativen audiovisuellen Vorhaben, die für eine alternative, in der Regel non-lineare Rezeption bestimmt sind (z.B. Webserien) eine Förderung gewährt werden. Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern.

Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die LfA Förderbank Bayern im Einvernehmen mit dem FFF Bayern Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt.

Es ist ratsam, sich vor Antragstellung mit dem zuständigen Förderreferenten in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

Antragsteller

Die Förderung richtet sich vor allem an Produzenten und Filmemacher mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Bayern. Produzent ist der Hersteller des Projekts (juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft), der einen entsprechenden Nachweis über seine Gewerbetätigkeit vorweisen kann und in Besitz der umfangreichen Verfilmungsrechte ist. Die Antragstellung von Schülern und Studenten ist ausgeschlossen.

Förderhöchstsumme

Für die Herstellung von anderen innovativen audiovisuellen Vorhaben kann ein bedingt rückzahlbares und verzinsliches Darlehen gewährt werden. Das Darlehen kann bis zu 60% der Herstellungskosten, höchstens jedoch bis zu 50.000 Euro je Vorhaben betragen. Die Verzinsung endet nach Ablauf des 18. Monats ab Veröffentlichung des geförderten Projekts auf einer Plattform.

Bayerneffekt und Drehtage

Der Förderbetrag soll vollumfänglich in Bayern ausgegeben werden. Der vom Produzenten im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erreicht werden und werden im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Fördervertrags.

Kalkulation

- Auf die jeweiligen Fertigungskosten werden Handlungskosten von bis zu 6% und ein Produzentenhonorar von bis zu 6% anerkannt. Handlungskosten und Produzentenhonorar sind außerhalb der Fertigungskosten anzusetzen.
- Eine Überschreitungsreserve wird in der Regel nicht anerkannt.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Herstellungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrags. Werden zwischen Förderempfehlung und Vertragsschluss größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.
- Erbringt der Hersteller eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25% zu reduzieren.
- Sind der Produzent oder Mitproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Regisseur identisch, beträgt die Gage für Regie - ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Millionen Euro - höchstens 4% des Gesamtbudgets.
- Sind der Produzent oder Mitproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Herstellungsleiter identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7% der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.
- Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die vorherigen Regelungen hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20% vorzunehmen.
- HU, Producers Fee, Eigenleistungen, sowie Rück- und Beistellungen bei Schlusskostenprüfung können nur in kalkulierter Höhe abgerechnet werden.

Eigenmittel und rückgestellte Leistungen

Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Die Eigenmittel sollen mindestens 2,5% der Herstellungskosten betragen. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel des Produzenten oder Fremdmittel, die ihm darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden. Eigene Leistungen des Antragstellers und Leistungen Dritter können bis zu 25% der Herstellungskosten als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt werden.

Fristen

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Rückführung des Förderdarlehens und Produzentenvorrang

Das Darlehen ist aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Projekts zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Produzentenvorrangs sind für die Tilgung des Darlehens 50% der dem Antragsteller aus der Verwertung des Projekts zu fließenden Erlöse zu verwenden. Es gilt der im Vertrag festgelegte Vorrang. Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedrigerer Vorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor vereinbart, gelten diese auch für das Darlehen nach diesem Merkblatt. Ist das Projekt von mehreren Fördereinrichtungen gefördert worden, soll die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen erfolgen. In diesem Fall gilt die 50%-Regelung des Satz 2 für den auf Bayern entfallenden Anteil. Die Rückführungspflicht endet in der Regel zehn Jahre nach Veröffentlichung auf einer Plattform. Bei Projekten, die in Hinblick auf die Rechtesituation des Produzenten eine längere Auswertungszeit erwarten lassen, kann die Rückzahlungsfrist entsprechend verlängert werden.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Projekte

Die erforderliche Nennung des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Projekte erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden, sofern der FFF Bayern Hauptländerförderer ist.

Zuständiger Förderreferent

Max Permantier
E-Mail: max.permantier@fff-bayern.de
Tel.: 089 - 544 602 - 47

ANLAGEN

PRODUKTIONSFÖRDERUNG ANDERE INNOVATIVE AUDIOVISUELLE VORHABEN

Sämtliche den **Antrag auf Produktionsförderung andere innovative audiovisuelle Vorhaben** betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei im Online-Portal hochzuladen:

- Handelsregisterauszug
- Transparenzregisterauszug [bei juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften]*
* Die Vorlage eines Transparenzregisterauszugs ist freiwillig. Im Falle einer Förderempfehlung besteht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung der LfA Förderbank Bayern, einen Transparenzregisterauszug des Fördernehmers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten hat die LfA Förderbank Bayern an die registerführende Stelle zu melden.
- Beteiligungsverhältnisse [wenn Firmeninhaber/Gesellschafter juristische Personen sind]
- Firmenprofil / Filmografie des Antragstellers
- Drehbuch, ggfls. weitere Drehbuchfassungen
- Visualisierungshilfen
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Finanzierungsplan
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile z.B.:
 - Geplante Eigenmittel
 - Rückstellungen Dritter
 - Koproduktions- und Lizenzbeiträge von Sendern oder Plattformbetreibern
 - Koproduktionsbeiträge weiterer Produzenten
 - Weitere bewilligte Fördermittel
- Drehplan
- Stabliste
 - Filmografien Stab
 - Verträge/Zusagen Stab
- Besetzungsliste
 - Verträge/Zusagen Hauptdarsteller/Nebendarsteller
- Autorenvertrag / Verfilmungsvertrag
- Verträge mit Partnern (Sender, Plattformbetreiber, Sonstige) soweit angegeben
- Wirtschaftliches Konzept (Geschäftsmodell, Erlösprognosen, Partner)
- Marketingkonzept
- Koproduktionsverträge mit weiteren Produzenten soweit angegeben
- Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung zur Einhaltung der Ökologischen Standards
- Vorläufiger CO2-Bericht